



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az: BK6-08-266

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrags der

Vattenfall Europe Transmission GmbH, Eichenstraße 3 A, 12435 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsstellerin,

auf Verlängerung der Sonderregelung betreffend die regelzoneninterne Vergabe negativer Sekundärregelleistung

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,  
den Beisitzer Andreas Faxel  
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 01.04.2009 beschlossen:

1. Dem Antrag der Vattenfall Europe Transmission GmbH, abweichend vom Beschluss BK6-06-066 vom 31.08.2007 Tenor zu 6. Satz 1 bezüglich negativer Sekundärregelleistung regelzoneninternen Angeboten auch dann einen Zuschlag zu erteilen, wenn diese im Leistungspreis über dem sich aus der gemeinsamen Ausschreibung ergebenden Grenzleistungspreis nach Tenor zu 6. Satz 1 des vorstehend genannten Beschlusses liegen, falls ohne einen solchen Zuschlag diese Leistung nicht regelzonenintern kontrahiert werden kann, wird befristet bis 31.03.2010 bis zu einer Höhe von 450 MW stattgegeben.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Widerruf der Genehmigung nach Ziffer 1 bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass sich die Kosten für die regelzoneninterne Sekundärregelleistung der Antragstellerin erheblich von denen anderer Regelzonen entfernen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin betreibt ein Übertragungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität in der Bundesrepublik Deutschland.

In ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiberin beschafft die Antragstellerin zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität Regelenergie in Form von Sekundärregelung für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten zwischen Erzeugung und Entnahme elektrischer Energie. Dies geschieht im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Die Beschlusskammer hat am 31.08.2007 durch ihren Beschluss (Az. BK6-06-066) das Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt von Sekundärregelung festgelegt. Hinsichtlich der Ausschreibung technisch notwendiger Anteile nach § 6 Abs.2 StromNZV (sog. Kernanteile) war die Beschlusskammer zu der Überzeugung gelangt, dass diese nicht zwingend sind, um ausgeglichene Regelzonen zu schaffen und damit die Systemstabilität sicherzustellen und hat insoweit den Übertragungsnetzbetreibern grundsätzlich aufgegeben, den gesamten Bedarf an Sekundärregelleistung regelzonenübergreifend auszuschreiben.

Unter Berücksichtigung der besonderen Netzsituation und Transportaufgaben der Antragstellerin, die sich wesentlich von denen der anderen deutschen Regelzonen unterscheiden, hat die Beschlusskammer in Abweichung von der vorstehend genannten Regelung der Antragstellerin mit Ziffer 6 des Tenors Satz 6 gestattet,

*„bis zu einer Höhe von 520 MW negativer Sekundärregelleistung regelzoneninternen Angeboten auch dann den Zuschlag zu erteilen, wenn diese im Leistungspreis über dem sich bei der gemeinsamen Ausschreibung ergebenden Grenzleistungspreis [...] liegen, falls ohne einen solchen Zuschlag die Leistung nicht regelzonenintern kontrahiert werden kann.“*

Diese Sonderregelung läuft im Ergebnis auf die Gestattung eines Kernanteils für negative Sekundärregelleistung i. S. v. § 6 Abs. 2 StromNZV hinaus.

Die Beschlusskammer hat diese Sonderregelung bis zum 31.01.2009 befristet in der Erwartung, dass es der Antragstellerin innerhalb eines Jahres möglich ist bzw. sein muss, die gegebene Engpasssituation durch entsprechende Maßnahmen wie Freileitungsmonitoring, Ausbau der Kuppelleitungen etc. zu beheben.

Ab dem 01.12.2007 schrieb die Antragstellerin zunächst entsprechend den mit genanntem Beschluss vorgegebenen Regelungen eine negative Sekundärregelleistung von 580 MW, davon 520 MW als vorrangig regelzonenintern zu berücksichtigenden Anteil, aus.

Parallel zu einem von der Bundesnetzagentur in 2008 zur Plausibilisierung der grundsätzlichen Verfahrensweise zur Bestimmung des Regelleistungsbedarfes und der Höhe der von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeschriebenen Sekundärregelung und Minutenreserve beauftragten Gutachten hat die Antragstellerin eine Neubemessung der vorzuhaltenden Regelleistung vorgenommen. In Bezug auf die negative Sekundärregelleistung hat die Neubemessung eine Reduzierung auf 450 MW ergeben.

Im Ergebnis des Gutachtens, in dem die Sachverständigen feststellen, dass die von der Antragstellerin durchgeführte Neubemessung durch eigene Berechnungen in guter Näherung nachvollzogen werden konnten, forderte die Beschlusskammer die Antragstellerin mit E-Mail vom 03.12.2008 auf, den ausgewiesenen neuen Regelleistungsbedarf umgehend in die Praxis umsetzen.

Dem kam die Antragstellerin nach und beschafft insoweit beginnend mit der am 04.12.2008 für den Lieferzeitraum Januar 2009 erfolgten Ausschreibung nun negative Sekundärregelleistung in Höhe von 450 MW, die in vollem Umfang innerhalb der Regelzone kontrahiert wird.

Mit Schreiben vom 04.12.2008, bei der Beschlusskammer eingegangen am 12.12.2008, hat die Antragstellerin eine Verlängerung der Sonderregelung gemäß Tenor zu 6. Satz 6 des Beschlusses BK6-06-066 betreffend die Vergabe negativer Sekundärregelleistung um weitere 14 Monate, d.h. bis 31.03.2010, beantragt.

Die abweichende Bezuschlagung von Angeboten für negative Sekundärregelleistung habe bisher die gewünschte Engpass entlastende Wirkung entfaltet und dennoch eine lediglich geringe Markteinwirkung gezeigt. So habe die Antragstellerin die Sonderregelung in den ersten 12 Monaten der gemeinsamen Ausschreibung für Sekundärregelleistung nur zweimal in Anspruch nehmen müssen, da ansonsten in den Monaten April 2008 und August 2008 nur 400 MW bzw. 480 MW negative Sekundärregelleistung in der eigenen Regelzone zur Verfügung gestanden hätten. Die Gesamtkosten der Ausschreibung hätten sich dabei marginal um 0,04 % bzw. 0,003 % erhöht.

Ferner habe die Antragstellerin, wie von der Beschlusskammer in der Begründung für die Befristung der Sonderregelung vorausgesetzt, Maßnahmen zur Behebung der Engpasssituation ergriffen. So nutze sie das Mittel des Freileitungsmonitorings in dem Sinne, dass im Einzelfall für besonders kritische Leitungsabschnitte die Belastbarkeit in Abhängigkeit von der Außentemperatur festgelegt wurde, um das Auftreten kritischer Netzzustände zu verringern. Die Wirkung des Freileitungsmonitorings sei jedoch nach Auffassung der Antragstellerin im Verhältnis zu den zu lösenden Problemen als gering einzuschätzen. Die zusätzliche Leitungskapazität sei einerseits gering (ca. 320 MW) und andererseits nur witterungsabhängig, also nicht ständig, verfügbar und halte nicht mit den stark wachsenden Transportanforderungen bedingt durch den voranschreitenden Ausbau von EEG-Anlagen (speziell Windkraftanlagen) Schritt. Die Antragstellerin habe daher gleichzeitig in erheblichen Umfang Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG durchführen müssen.

Die wichtigste und letztlich einzige Maßnahme zur dauerhaften Behebung der Engpasssituation und Ermöglichung uneingeschränkter regelzonenübergreifender Inanspruchnahme von Sekundärregelleistung bestehe aus Sicht der Antragstellerin im Ausbau der Kuppelleitungen.

Diesbezüglich befänden sich gegenwärtig mehrere Leitungsbauprojekte in Realisierung. Aus dem 3. Bericht zum Stand der Netzausbauvorhaben vom 30.09.2008 sei zu ersehen, dass bedeutende Netzausbauvorhaben im Wesentlichen aufgrund fehlender Akzeptanz in der Bevölkerung stark verzögert sind. Dazu zählten in Thüringen gelegene Abschnitte der Südwestkuppelleitung Halle-Schweinfurt sowie Teile der Verbindung Hamburg-Schwerin. Ein Abschluss dieser Projekte könne unter optimistischsten Annahmen im Oktober 2010 bzw. Dezember 2009 erfolgen.

Im Ergebnis habe sich daher die Situation hinsichtlich der Kuppelkapazität der Antragstellerin in Richtung der anderen deutschen Regelzonen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erlasses der Sonderregelung durch die Beschlusskammer nicht verbessert, sondern wegen des anhaltenden Erzeugungszubaus weiter verschlechtert.

Für kritische Netzzustände, die insbesondere in Starkwindphasen zu beobachten seien, müsse für den Ausgleich der Regelzone nach wie vor negative Sekundärregelleistung regelzonenintern gebunden werden. Eine regelzonenübergreifende Inanspruchnahme von Sekundärregelenergie würde zu zusätzlicher Belastung der ohnehin stark belasteten Kuppelleitungen führen. Demnach müssten in Erwartung kritischer Situationen ohne die beantragte Sonderregelung dem regelmäßigen Stromhandel und der Einspeisung nach EEG Kapazitäten entzogen werden, um einen Transport von Regelenergie in die Regelzone der Antragstellerin sicherstellen zu können.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt 4/2009 vom 04.03.2009 (Mitteilung 147/2009) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat die Bundesnetzagentur die zuständige Landesregulierungsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2009 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Mit Übersendung des Beschlussentwurfs am 19.03.2009 wurde dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 29 Abs. 1 EnWG, 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV i. V. m. § 6 Abs. 2 StromNZV.

1. Die von der Antragstellerin getätigten Angaben und zur Verfügung gestellten Informationen lassen erkennen, dass eine Verbesserung der von Kapazitätsengpässen geprägten Netzsituation nicht eingetreten ist. Die Fortführung der eingeführten Sonderregelung betreffend die bevorzugte Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote für negative Sekundärregelleistung ist insoweit angezeigt.

a) Die Antragstellerin hatte bereits im Festlegungsverfahren zur Ausschreibung von Sekundärregelenergie (Az. BK-06-066) bezüglich der Notwendigkeit eines Kernanteils überzeugend dargelegt, dass im Hinblick auf ihre Netzsituation und Transportaufgaben relevante Unterschiede zu den übrigen deutschen Übertragungsnetzen bestehen. Die Regelzone der Antragstellerin ist durch sehr hohe bevorrechtigt abzunehmende Einspeisungen vor allem aus Windkraftanlagen und eine relativ geringe Last geprägt, woraus ein großer Stromtransport aus der Regelzone hinaus resultiert. Ferner bestehen eingeschränkte Transportkapazitäten insbesondere an den Verbundkuppelstellen zu benachbarten Übertragungsnetzen und sich daraus ergebender Engpässe und Handlungseinschränkungen (vgl. BK6-06-066 zu 2.2.5.4. lit.a). Im Ergebnis hatte dies die Beschlusskammer veranlasst, eine der Ausschreibung eines Kernanteils gleich kommende Sonderregelung bezüglich der Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote für negative Sekundärregelleistung einzuführen.

Nach glaubhaftem Vortrag der Antragstellerin ist eine Verbesserung der Netzsituation im Vergleich zum damaligen Zustand, insbesondere durch den fortschreitenden Zubau bzw. die Leistungserhöhung von Windkraftanlagen bei gleichzeitig stagnierender Last, nicht eingetreten.

Insoweit hat die Antragstellerin nachweislich verstärkt Maßnahmen zur Vermeidung von Engpässen nach § 13 Abs. 1 EnWG nutzen müssen, obwohl bedingt durch die Sonderregelung ein hoher Anteil an negativer Sekundärregelleistung der bevorzugten regelzoneninternen Vergabe vorbehalten war. Zu diesen Maßnahmen gehören Countertrading, Redispatch herkömmlicher Kraftwerke, die regelzoneninterne Vermarktung von EEG-Strommengen zum Bilanzkreisausgleich sowie die Inanspruchnahme der Hilfe der übrigen Übertragungsnetzbetreiber durch den zeitlich beschränkten Einsatz der für diese in der Regelzone der Antragstellerin vorgehaltenen negativen Minutenreserve.

Zwar hat die Antragstellerin der Aufforderung der Beschlusskammer nach Umsetzung Engpassbehebender Maßnahmen Rechnung getragen. So nutzt sie das Mittel des Freileitungsmonitorings. Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Informationen hat sie in Abstimmung mit E.ON Netz GmbH so die Belastungsgrenze der 380 kV-Kuppelleitung Remptendorf-Redwitz im Zeitraum von Oktober 2007 bis April 2008 in Abhängigkeit von der Außentemperatur auf bis zu 120 % der Maximalbelastung heraufsetzen können. Trotzdem waren gleichzeitig o. g. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG erforderlich.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Freileitungsmonitoring aufgrund der Temperaturabhängigkeit dieser Maßnahme nur um ein temporär wirksames und somit lediglich ergänzendes Mittel zur Engpassbehebung handelt.

Eine dauerhafte Behebung der bestehenden Engpässe an der Regelzonengrenze der Antragstellerin zu E.ON Netz GmbH ist insoweit nur durch den Ausbau von Kuppelleitungen zu erzielen. Diesbezüglich betreibt die Antragstellerin mehrere Leitungsbauprojekte (Südwestkuppelleitung Halle – Schweinfurt, Nordleitung Hamburg – Schwerin), deren Abschluss in einigen Teilen aufgrund von Inakzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung stark verzögert ist. Nach dem der Beschlusskammer vorliegenden 4. Quartalsbericht zum Stand der Umsetzungen der Netzausbaumaßnahmen gem. Netzausbauplanungsbericht 2008 der Antragstellerin vom 31.12.2008 ist bei optimistischster Betrachtung eine Inbetriebnahme in 09/2010 bzw. 12/2009 erreichbar.

b) Die Beschlusskammer hat sich unter Berücksichtigung der unter a) dargestellten Aspekte entschlossen, zur Vermeidung der Verschärfung von temporären Kapazitätsengpässen der Antragstellerin die abweichende Bezuschlagung von regelzoneninternen Angeboten für negative Sekundärregelleistung weiterhin zu gestatten. Dies gilt bis zur Höhe des von der Antragstellerin im Rahmen der Neudimensionierung im Jahre 2008 ermittelten Bedarfs an negativer Sekundärregelleistung in Höhe von 450 MW. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf Punkt 2.2.5.4. lit. c des Beschlusses BK6-06-066 verwiesen.

c) Die Beschlusskammer hat die genannte Sonderregelung bis zum 31.03.2010 befristet und ist insoweit dem vorliegenden Antrag gefolgt. Sie geht davon aus, dass mit der Inbetriebnahme der vierten Kuppelleitung Hamburg – Schwerin eine Neubewertung der Lastflusssituation und der Kuppelkapazität an der Grenze zu E.ON Netz GmbH erfolgen muss. Dies schließt eine Überprüfung der Erforderlichkeit eines Kernanteils bei der negativen Sekundärregelleistung ein. Die Gewährung der Sonderregelung über den 31.03.2010 hinaus kommt daher nicht in Betracht.

2. Die Erforderlichkeit der vorrangigen regelzoneninternen Vergabe negativer Sekundärregelleistung ist hinsichtlich einer Höhe von 520 MW nicht gegeben.

Die ursprüngliche Sonderregelung gem. Festlegung BK6-06-066 Ziffer 6 des Tenors Satz 6, deren Verlängerung die Antragstellerin hier begehrt, sah eine abweichende Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote bis zu einer Höhe von 520 MW negativer Sekundärregelleistung vor. Diese Höhe betrachtet die Beschlusskammer vor dem Hintergrund der von der Antragstellerin im letzten Jahr selbst vorgenommenen Reduzierung ihres Sekundärregelleistungsbedarfs auf 450 MW und der aktuell dementsprechend erfolgenden Beschaffung als nicht notwendig.

Die Beschlusskammer hat der Anpassung des Reservebedarfs daher Rechnung getragen und die Höhe der vorrangig innerhalb der Regelzone der Antragstellerin zu vergebenden negativen Sekundärregelleistung auf 450 MW begrenzt.

Die mit Ziffer 1 des Tenors erteilte Genehmigung kommt insoweit – unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich des Bedarfs negativer Sekundärregelleistung – im Ergebnis der beantragten Verlängerung der Sonderregelung gleich.

3. Die Beschlusskammer hatte bereits bei Einführung der Sonderregelung zur abweichenden Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote für negative Sekundärregelleistung mit Beschluss BK6-06-006 das Risiko erkannt, dass in der Regelzone der Antragstellerin angeschlossene Anbieter die gegebenen Umstände zu ihrem Vorteil nutzen. Sie hatte das Risiko als vorübergehend hinnehmbar bewertet, aber die Sonderregelung unter Widerrufsvorbehalt gestellt. Es wird insoweit auf die Begründung des genannten Beschlusses zu 2.2.5.4 lit. c verwiesen.

Zwar gibt die bisherige Entwicklung wenig Anlass zur Besorgnis. Nach dem Vortrag der Antragstellerin habe sie die Sonderregelung in den ersten 12 Monaten seit Beginn der gemeinsamen Ausschreibung lediglich zweimal in Anspruch nehmen müssen, um im ausreichenden Maße negative Sekundärregelleistung innerhalb der eigenen Regelzone binden zu können, wobei sich die Gesamtkosten der Ausschreibung nur unwesentlich (jeweils um 0,04 % bzw. 0,003 %) erhöht hätten. Auch die von der Beschlusskammer seit Umsetzung des festgelegten Ausschreibungsverfahrens durchgeführte Beobachtung der Ausschreibungsergebnisse lässt bisher keine signifikanten Unterschiede zwischen denen der Antragstellerin und denen anderer Regelzonen erkennen.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der gegenwärtigen Anbieterstruktur mit nur einem Anbieter von negativer Sekundärregelleistung in der Regelzone der Antragstellerin dadurch bestehende monopolartige Preissetzungsspielräume genutzt werden könnten. Um dem Fall entgegen zu treten, dass die Kostenentwicklung auf ein Ausnutzen der gegenwärtig von jedem Wettbewerbsdruck befreiten Angebotsstellung durch den mit der Antragstellerin konzernrechtlich verbundenen Anbieter hinweisen sollte, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf der regelzoneninternen Beschaffung der negativen Sekundärregelleistung ausdrücklich vor.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Dr. Frank-Peter Hansen  
Vorsitzender

Andreas Faxel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer